

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach
Orientalistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 5. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom
1. September 2009
5. November 2010
9. März 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007 – im Folgenden: ABMStPO/Phil – für das Fach Orientalistik.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Orientalistik kann im Bachelorstudiengang entweder als erstes Fach mit einem Umfang von 80 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als zweites Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Im Fach Orientalistik erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Orientalistik einschließlich der in diesem Fach praktizierten Methoden sowie die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten als Grundlage für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum, vor allem im Bereich von Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kulturpolitik. ²Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelorabschluss nachgewiesen.

(3) Im Studium der Orientalistik wird im Bachelorstudiengang eine fundierte fachwissenschaftliche Ausbildung gewährleistet, wobei insbesondere die sprachliche und argumentative Kompetenz zur Darstellung und Lösung kulturwissenschaftlicher Fragen in Bezug auf den Nahen Osten gefördert wird.

(4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

1. Sprachkompetenz:
 - a) Modernes Hocharabisch: Den Studierenden wird sowohl die wissenschaftliche und kommunikative Anwendung in schriftlicher und mündlicher Form, als auch die theoretische Erfassung von Grammatik, Phonetik, Morphologie sowie der dazugehörigen terminologischen Systeme vermittelt. Zugleich erhalten die Studierenden einführende Kenntnisse im klassischen Arabisch.
 - b) Zweite Orientalische Sprache: In mindestens einer zweiten orientalischen Sprache erwerben die Studierenden einführende Kenntnisse in den grundlegenden Sprachstrukturen, die zu einer zumindest passiven Sprachkompetenz führen.
2. Sachkompetenz: Die Studierenden erwerben Grundwissen über Geschichte, Kulturen, Literaturen und Religionen der nahöstlichen Welt in ihrer historisch gewachsenen und interdependenten Vielfalt. Besondere Berücksichtigung erfährt dabei der Islam als kulturbestimmender Faktor.
3. Methodenkompetenz: Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse in Fragen der Interpretation und der Bewertung von Texten, die für die kulturwissenschaftliche Erfassung der nahöstlichen Welt von Bedeutung sind. Der Begriff Text ist hier im weitesten Sinne zu verstehen und umfasst alle Formen kultureller Manifestation.
4. Reflexions- und Argumentationskompetenz: Zielorientiertes und begründetes Reflektieren und Argumentieren unter Verwendung der erlernten sprach- und literaturwissenschaftlichen Methoden und Inhalte.
5. Kommunikations-, Medien-, Übersetzungs- und Textkompetenz: Bewusster, sorgfältiger und differenzierter Umgang mit Sprachen und Texten in den verschiedenen Formen sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Arbeitens in Wort und Schrift.
6. Präsentations- und Moderationskompetenz: Öffentliche Vermittlung argumentationsorientierten wissenschaftlichen Fachwissens und kultureller Kontexte.
7. Sozialkompetenz: Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinzusetzen sowie eigene fachliche Positionen sowohl selbstbewusst zu vertreten als auch anderen zu vermitteln.
8. Informationskompetenz: Suche, Aufbereitung, Auswertung und Bewertung von Daten und Quellen aus unterschiedlichen Medien und kulturellen Kontexten.
9. Forschungskompetenz: Fähigkeiten, sich anhand von Fachliteratur über Forschungsfragen zu informieren, die in der Wissenschaft üblichen Hilfsmittel anzuwenden, notwendige Quellen und ihre kulturellen Zusammenhänge zu recherchieren, ein selbständiges und kritisches Urteilsvermögen gegenüber seinen Gegenständen zu entwickeln, einen wissenschaftlichen Standpunkt zu vertreten sowie wissenschaftliche Texte (auch für eine breitere Öffentlichkeit) zu verfassen.

(5) Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich typische Laufbahnprofile für Absolventen und Absolventinnen von Bachelorstudiengängen in Deutschland im Laufe der nächsten Jahre erst allmählich herausbilden werden, legt der Bachelorstudiengang einen besonderen Wert darauf, den Studierenden ein hohes Maß an multifunktionaler Kompetenz sowie an Kommunikations- und Reflektionsfähigkeit zu vermitteln.

§ 3 Fächerkombinationen

(1) In der Regel kann das Fach Orientalistik mit Folgenden geisteswissenschaftlichen Fächern kombiniert werden:

1. Geschichte
2. Germanistik
3. English and American Studies
4. Philosophie
5. Ökonomie
6. Indogermanistik und Indoiranistik
7. Japanologie
8. Theater- und Medienwissenschaft
9. Italoromanistik
10. Linguistische Informatik
11. Politikwissenschaft
12. Lateinische Philologie
13. Nordische Philologie
14. Soziologie
15. Kunstgeschichte
16. Mittel- und Neulatein
17. Griechische Philologie
18. Frankoromanistik

(2) Im Übrigen findet § 28 Abs. 5 der ABMStPO/Phil Anwendung.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

(2) ¹Im Studium Orientalistik als erstes Fach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

1. Pflichtmodule: Arabisch 1-4; Einführung in die Orientalistik; Grundlagen der islamischen Kultur; Zweite Orientalische Sprache.
2. Wahlpflichtmodule: Grundlagen der arabischen Literatur und Grundlagen der arabischen Sprachwissenschaft/Dialektologie.

²Zum Studienaufbau und den Prüfungen vgl. die folgende Tabelle:

Semester ¹	Module	Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Leistungs-nachweis	ECTS insges.	
1.	OR I	Arabisch I	Grammatik Übung	2 4	4 6	gem. Klausur	10
2.	OR II	Arabisch II	Grammatik Übung	2 4	4 6	gem. Klausur	10
3.	OR III	Arabisch III	Grammatik Übung	2 4	4 6	gem. Klausur	10
4.	OR IV	Arabisch IV	Grammatik Übung	2 4	4 6	gem. Klausur	10
1./2.	OR V	Einführung in die Orientalistik	PS Sprachen u. Kulturen PS Methoden u. Hilfsmittel PS Geschichte	2 2 2	3 4 3	jeweils Klausur/ Referat/ Hausarbeit	10

¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.

Semester ¹	Module		Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Leistungs- nachweis	ECTS insges.
3./4.	OR VI	Grundlagen der islami- schen Kultur	Historisches Seminar Religionswissen- schaftliches Seminar	2 2	5 5	jeweils Referat/ Hausarbeit	10
3./4.	OR VII	Zweite orientalische Sprache (Türk., Pers. Hebr. Aram. o.a.)	Grammatik Übung	2 4	4 6	gem. Klausur	10
5./6.	wpm OR VIII	Grundlagen der arabischen Literatur	S Moderne Literatur S Klassische Literatur	2 2	5 5	jeweils Referat/ Hausarbeit	10
5./6.	wpm OR IX	Grundlagen der arab. Sprachwissenschaft/ Dialektologie	S Einführung S Vertiefung	2 2	5 5	jeweils Referat/ Hausarbeit	10
6.		Bachelorarbeit				Bachelor- arbeit	10

¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.

Wpm = Wahlpflichtmodul

(3) Für Studienanfänger im Sommersemester 2011 findet folgender Studienverlaufsplan Anwendung:

Modul	GOP	SWS	ECTS	1	2	3	4	5	6
				SS 11	WS 11	SS 12	WS 12	SS 13	WS 13
OR I: Arabisch I									
Arabisch I	GOP	4	6						
Arabisch I, Grammatik	GOP	2	4						
OR II: Arabisch II									
Arabisch II	GOP	4	6						
Arabisch II, Grammatik	GOP	2	4						
OR III: Arabisch III									
Arabisch III		4	6						
Arabisch, Grammatik		2	4						
OR IV: Arabisch IV									
Arabisch IV		4	6						
Arabisch IV, Grammatik		2	4						
OR V: Einführung in die Orientalistik									
Sprachen und Kulturen		2	3						
Methoden und Hilfsmittel		2	4						
Geschichte		2	3						
OR VI: Grundlagen der islamischen Kultur									
Historisches Seminar		2	5						
Religionswissenschaftliches Seminar		2	5						
OR VII: Zweite orientalische Sprache									
Zweite orientalische Sprache Übung		4	6						
Zweite orientalische Sprache, Grammatik		2	4						
OR VIII: Grundlagen der arabischen Literatur									
moderne Literatur		2	5						
klassische Literatur		2	5						
OR IX: Grundlagen der arabischen Sprachwis- senschaft, Dialektologie									
Schwerpunkt A		2	5						
Schwerpunkt B		2	5						
B.A.-Arbeit									
B.A.-Arbeit			10,0						

Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Orientalistik die Modulprüfungen für die Module OR I (Arabisch I 10 ECTS-Punkte) und OR II (Arabisch II 10 ECTS-Punkte) erfolgreich abgelegt werden.

(3) ¹Im Studium der Orientalistik als zweitem Fach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

1. Module I-IV (Arabisch): 40 ECTS-Punkte.
 2. Modul V (Einführung Orientalistik): 10 ECTS-Punkte.
 3. Modul VI (Islamische Kultur): 10 ECTS-Punkte.
 4. Modul VIII (Literaturwissenschaft) bzw. IX (Sprachwissenschaft): 10 ECTS-Punkte.
- ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Im Bereich Schlüsselqualifikationen soll ein Praxismodul (Achtwöchiger Sprachkursaufenthalt in einem arabischen Land vor dem 6. Semester) mit 10 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Orientalistik die Modulprüfungen für die Module OR I (Arabisch I 10 ECTS-Punkte) und OR II (Arabisch II 10 ECTS-Punkte) erfolgreich abgelegt werden.

§ 6 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.